

# Satzung der Stadt Hartha über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr

Der Stadtrat der Stadt Hartha hat am 06.03.2008 auf Grund von

1. §§ 4 Abs. 2, 21 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen vom 11.05.2005 (SächsGVBl. S. 155) und
2. §§ 15 Abs. 4, 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) und
3. § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21.10.2005 (SächsGVBl. S. 291)

die nachfolgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Aufwandsentschädigung

Die Leiter von Freiwilligen Feuerwehren, deren Stellvertreter und andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung.

## § 2

### Höhe der Entschädigung

Die Entschädigung beträgt monatlich für den

Gemeindewehrleiter	75,00 Euro
Stellvertreter	50,00 Euro
Ortswehrleiter	50,00 Euro
Ortswehrleiter Steina	25,00 Euro
Stellvertreter des Ortswehrleiters	25,00 Euro
Gerätewart	25,00 Euro
Jugendfeuerwehrwart	25,00 Euro
Sicherheitsbeauftragter	25,00 Euro

## § 3

### Freizeitentschädigung

Gemäß § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) erhalten ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr, die einen Einsatz außerhalb der Arbeitszeit leisten, eine Entschädigung in Höhe von 5,50 Euro je Einsatzstunde.

Die Entschädigung wird gegen Nachweis einer Einsatzbescheinigung, die vom Wehrleiter zu bestätigen ist, gewährt und halbjährlich gezahlt.

Ein Anspruch auf Auslagen ist damit abgegolten.

## § 4

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2007 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hartha über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr vom 22.06.2006 außer Kraft.

Hartha, den 11.03.2008

Herbst  
Bürgermeister

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.